

# Hausordnung

**Für das Vereinsheim und die dazugehörenden Außenanlagen des Fortuna 70 Wirdum e.V. gilt folgende Hausordnung, die von allen Vereinsmitgliedern, Besuchern und Gästen unbedingt zu beachten ist:**

Die Hausordnung für Vereinsheim und Gelände ist für Mitglieder und Gäste verbindlich. Das Vereinsheim ist ein Aushängeschild. Mitglieder und Gäste haben sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Unnötiger Lärm und Belästigungen anderer sind zu vermeiden.

## **Verantwortlichkeiten**

Die jeweiligen Übungsleiter, Trainer, Betreuer oder Mannschaftsführer tragen die Verantwortung dafür, dass die Hausordnung eingehalten wird. Ansprechpartner für die Nutzung sind der geschäftsführende Vorstand und der Festausschuss.

## **Allgemeines**

1. Alle Nutzer des Vereinsheimes haben sich so zu verhalten, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.
2. Der Benutzer/Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden in allen Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JSCHG u.a. §§4,5,6u.9) erlassen worden sind. Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten ist von 20.00 Uhr bis 07.00 nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Dieses gilt auch für die Außenbereiche.
3. Sind Beschädigungen eingetreten oder werden solche festgestellt, sind der betreffende Abteilungsleiter oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Vor Verlassen des Gebäudes sind die Fenster und Außentüren zu schließen, die Beleuchtung zu löschen. Die Haustür ist nach dem Verlassen abzuschließen.
5. Bei normalem Spiel- oder Übungsbetrieb sind die Trainer/Übungsleiter dafür verantwortlich, dass das Vereinsheim ordnungsgemäß und sauber verlassen wird.
6. Es ist stets darauf zu achten, einen **unnötigen Energieverbrauch** zu vermeiden (Heizung, Strom und Wasser)
7. Im Vereinsheim herrscht Rauchverbot

## **Überlassung des Vereinsheim**

1. Das Clubheim kann an erwachsene Vereinsmitglieder auch für private Zwecke überlassen werden. Das Vereinsmitglied muss während der Veranstaltung persönlich anwesend sein. Ansprechpartner für die Überlassung sind, der geschäftsführende Vorstand oder der Festausschuss.

In diesen Fällen wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Die/der Beauftragte des Verein ist hierfür zeichnungsberechtigt. Über die Vergabe entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.

2. Nach Feiern usw. sind die Räumlichkeiten bis spätestens 10.30 Uhr des folgenden Tages zu reinigen. Dazu gehören Fegen und Wischen, Reinigen der benutzten Gläser und des Geschirrs, Reinigung der Toilettenräume und gegebenenfalls Reinigung des Außengrills.

Die im Außenbereich benutzten Bänke, Stühle usw. sind wieder an den dafür vorgesehenen Stellen zu lagern. Benutzte Handtücher sind gewaschen zurückzubringen. Sämtliche Abfälle sind mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen.

3. Ist die Reinigung nicht zufrieden stellend erfolgt, kann der/die Beauftragte des Verein, eine Nachbesserung oder den Einbehalt der Kautions fordern.

4. Bei Getränkebestellungen für private Feierlichkeiten wird eine Zusammenarbeit mit dem Sportheim angeboten.

### **Mietpreis (pro Tag)**

- 50,-- Euro Miete ist zu entrichten  
(ausgenommen sind Vereinsmannschaften)
- 90,-- Euro Kautions ist zu leisten

Bei Übernahme der Räumlichkeiten hat sich der Mieter über den ordnungsgemäßen Zustand sowie über die Hausordnung zu informieren.

### **Schlüsselvergabe**

Minderjährige erhalten keine Schlüsselgewalt über das Vereinsheim. Die Schlüsselvergabe erfolgt durch den Vorstand. Der Schlüssel für die Schließanlage der Haupteingangstür wird grundsätzlich gegen einen Pfand in Höhe von 10,00 EUR an beitragszahlende Mitglieder über 18 Jahre gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe eines Schlüssels an Nichtmitglieder ist untersagt. Die Ausgabe eines Schlüssels kann aus wichtigen Gründen verweigert werden, hierzu zählt insbesondere ein wiederholter Verlust des Schlüssels oder die unerlaubte Weitergabe eines Schlüssels.

Der Verlust eines überlassenen Schlüssels muss unverzüglich dem Vorstand oder Heimwart mitgeteilt werden. Dieser entscheidet über evtl. Maßnahmen. Mit dem Verlust des Schlüssels wird in jedem Fall eine Gebühr in Höhe von 100,-EUR fällig.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung kann die Weiterbenutzung der Räume sofort untersagt werden, ohne dass von dem Benutzer/Mieter Regressanspruch gelten gemacht werden kann.

Wirdum, 01.01.2012

Der Vorstand